

MWST-DIGITALPAKET:

ELEKTRONISCHE SCHNITTSTELLEN UND

WEITERE SONDERREGELUNGEN AB 01.07.2021

MERKBLATT NR. 1981 | 05 | 2021

INHALT

1. Vorbemerkungen

2. Unterstützung durch elektronische Schnittstellen

2.1 Überblick und gesetzliche Regelung

2.2 Anwendung und Voraussetzungen

2.3 EU-Fernverkauf durch elektronische Schnittstelle
unterstützt – § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG

2.4 Einfuhr-Fernverkauf durch elektronische Schnittstelle
unterstützt – § 3 Abs. 3a Satz 2 UStG

3. Weitere Sonderregelungen des Digitalpakets

3.1 Einfuhrumsatzsteuer bei Sendungen bis 150 €:
Special Arrangement – § 21a UStG

3.2 Abschaffung der 22 €-Freigrenze bei der EUST

3.3 Änderung bei der Personenbeförderung (§ 5 UStDV)

1. VORBEMERKUNGEN

Als erster Schritt zur weiteren Vereinheitlichung sowie zur Modernisierung des Mehrwertsteuersystems wurde zunächst im B2C-Bereich das „VAT E-Commerce Package“ oder „Mehrwertsteuer-Digitalpaket“ – auch „Digitalpaket E-Commerce“ genannt – verabschiedet. Mit diesem Maßnahmenpaket verfolgt die EU ihre Strategie eines einheitlichen digitalen Markts (Digital Single Market Strategy).

Der 1. Teil des Digitalpaket E-Commerce vom 05.12.2017¹ betraf v. a. die Besteuerung von TRFE-Leistungen (Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen sowie von elektronischen Dienstleistungen) an Nichtunternehmer über den „Mini-One-Stop-Shop“ („MOSS“ oder auch die Kleine einzige Anlaufstelle – KEA genannt). Diese Regelungen sind im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018² bereits zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

1 RL (EU) 2017/2455 zur Änderung der MwStSystRL 2006/112/EG und 2009/132/EG; DV (EU) 2017/2459 zur Änderung der MwStDVO 282/2011.

2 Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2018) – BGBl. 2018 I S. 2338.

Mit der am 21.11.2019 beschlossenen 2. Stufe des Digitalpaket E-Commerce³ werden nun folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Neue Fernverkaufsregelungen – statt der bisherigen Versandhandelsregelung
- Erweiterung des MOSS-Verfahrens und Umwandlung in ein „One-Stop-Shop“-Verfahren („OSS“ oder auch „Einzige Anlaufstelle“ – EA) für
 - von im Ausland ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige B2C-Leistungen (unterschiedliche Verfahren für EU- und Drittlandsunternehmer)
 - den innergemeinschaftlichen Fernverkauf
 - Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle
 - Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 €
- spezielle Regelungen für Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen (bisher: elektronische Marktplätze)

Die Neuregelungen sind von den Mitgliedstaaten zum 01.07.2021 (statt wie ursprünglich geplant zum 01.01.2021) umzusetzen. Im deutschen UStG erfolgte die Umsetzung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020⁴ zum 01.07.2021.

Für Warenlieferungen über elektronische Marktplätze hatte Deutschland bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018⁵ mit Wirkung zum 01.01.2019 neue Aufzeichnungspflichten⁶ und Haftungsregelungen⁷ bei Nichtbeachtung dieser Aufzeichnungs-

3 RL (EU) 2019/1995 zur Änderung der MwStSystRL 2006/112/EG; VO (EU) 2019/2026 zur Änderung der MwStDVO 282/2011; Durchführungsverordnung (EU) 2020/194 v. 12.02.2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010.

4 Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) – BGBl. 2020 I S. 3096.

5 Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2018) – BGBl. 2018 I S. 2338.

6 § 22f UStG.

7 § 25e UStG.